

# Mandantenrundsreiben

## Geänderte Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Festschreibung

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

mit BMF-Schreiben vom 14.11.2014 hat das Bundesministerium für Finanzen neue „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) veröffentlicht. Die neuen Regelungen erfordern eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Buchführungsprozesse, der digitalen Aufbewahrung und der Protokollierung. Werden die neuen Regeln nicht beachtet, wird es spätestens bei der nächsten steuerlichen Betriebsprüfung erhebliche Probleme geben.

Daher ist eine rechtzeitige und intensive Vorbereitung der Mitarbeiter in den Buchhaltungsabteilungen der Betriebe unumgänglich.

Zentraler Punkt ist die Forderung, dass **die Buchführung eines Monats spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats vollständig erstellt und unveränderbar festgeschrieben sein muss**. Das gilt selbst dann, wenn das Finanzamt für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung antragsgemäß Dauerfristverlängerung bis zum 10. des darauf folgenden Monats gewährt hat. Monatlich buchen müssen auch die umsatzsteuerlichen **Quartalszahler**. Die gleichen Pflichten treffen auch diejenigen, die nicht bilanzieren, sondern ihren Gewinn durch **Einnahme-Überschussrechnung** ermitteln.

Es ist daran zu erinnern, dass diese Pflichten aus dem BMF-Schreiben grundsätzlich schon seit Ende 2014 bestanden; die Verwaltung hat lediglich bisher aus der Nichtbeachtung noch keine Konsequenzen gezogen. Wie man hört, wird sich das ab sofort grundlegend ändern.

Daher ist dringend zu empfehlen, dass die Arbeitsprozesse unverzüglich entsprechend angepasst werden.

Falls Sie die Buchführung nicht im eigenen Hause, sondern durch das Steuerbüro erstellen lassen, **übergeben Sie uns bitte Ihre Buchführungsunterlagen bis spätestens zum 10. des Folgemonats**.

Stellt die Finanzverwaltung Verstöße gegen diese Grundsätze fest, so ist die Beweisvermutung für die Vollständigkeit und Richtigkeit wiederlegt und die Verwaltung kann **Umsatz- und Gewinnhinzuschätzungen** vornehmen.

Das BMF-Schreiben stellt die Rechtslage sicherlich nur aus der Sicht der Finanzverwaltung dar. Es lässt sich aber nicht vorhersagen, ob in den zu erwartenden Finanzrechtsstreitigkeiten die Gerichte dieser strengen Auffassung folgen oder nicht. Für Einzelfragen stehen wir gern zur Verfügung.

(gez. Dr. Blum)